

geehrte Sprecher setzt ferner einen Werth darauf, daß sich der Verbrecher zuletzt noch einmal laut für schuldig bekenne. Ich glaube aber, es wird das Bekenntniß des Verbrechers bei dem Tumulte des Halsgerichts von der dasselbe umgebenden Menge gar nicht vernommen werden, und erscheint bei dem jetzigen Gange des Untersuchungsverfahrens als völlig überflüssig, und könnte dabei doch Veranlassung zu großen Uebelständen geben. Der Hr. D. Heinroth scheint zwar gegen die Motiven des Hrn. Antragstellers, aber doch für einige der von demselben gethanen Vorschläge mehr, als für die der Deputation gestimmt zu sein, woraus denn folgen würde, daß nach seiner Ansicht zu den zeitlichen Feierlichkeiten auch noch die vom Hrn. Antragsteller vorgeschlagenen hinzukommen, und sogar die im Deputationsberichte als nachtheilig geschilderten Feierlichkeiten noch bedeutend vermehrt werden würden. Sein Antrag geht sonach noch über die Wünsche des Hrn. v. Millitz hinaus, und sonach stehen demselben die im Ber. der Dep. entwickelten Gründe entgegen. Auch ich wünsche dem Acte der Hinrichtung feierlichen Ernst erhalten zu sehen, ich muß mich aber bestimmt gegen jede den Verbrecher gleichsam ehrende Feierlichkeit erklären.

Staatsminister v. Rönnert: Das Ministerium hat schon längst gefühlt, wie nothwendig es sei, eine Abänderung in der Art und Weise der Vollstreckung der Todesstrafe eintreten zu lassen. Der Antrag des geehrten Abg. v. Millitz kam ihm daher sehr willkommen bei Entwerfung des über den angeregten Gegenstand entworfenen Gesetzes, dessen Grundzüge mit fast allen Gesetzbüchern der neuern Zeit übereinstimmen. Nur die Rücksicht auf die bereits lange Dauer des dormaligen Landtags hielt die Regierung ab, den Ständen noch im Laufe desselben diesen Gesetzentwurf vorzulegen; erwünscht bleibt es aber, die Ansicht der Stände über den Gegenstand selbst, noch bei gegenwärtigem Landtage zu vernehmen. — Was die Oeffentlichkeit der Todesstrafe anlangt, so läßt sich nicht verkennen, daß diese große Uebelstände mit sich führt, deren der geehrte Hr. Antragsteller sehr richtig gedacht hat. Dennoch aber wird die Regierung auf einen dagegen gerichteten Antrag nicht einzugehen vermögen, denn der Zweck der Strafe ist theils der, zu zeigen, daß die Androhung im Gesetze nicht umsonst geschehen, theils die Abschreckung. Ueberdies entspricht die Oeffentlichkeit der Todesstrafen dem jetzt überhaupt herrschenden Geiste der Oeffentlichkeit. Demnächst muß die Vollstreckung zwar mit Würde und Strenge erfolgen; von da aber ist noch ein großer Sprung bis zur Feierlichkeit. Letztere wird im Volke keine Trauer über den Fall, sondern eher Mitleid mit der Person erzeugen; dieses wird sogar vorherrschen, und so der Zweck der Strafe vereitelt werden. — Einen Gesetzentwurf über den in Frage befangenen Gegenstand bei nächstem Landtage an die Stände zu bringen, stellt sich darum als überflüssig heraus, weil alsdann ohnehin das Criminalgesetzbuch vorgelegt werden soll. Soll aber immittelst das auf einem Gesetze beruhende hochnothpeinliche Halsgericht abgeschafft werden, so wird es dazu einer besondern Ermächtigung von Seiten der Stände bedürfen. — In Betreff der vom Hrn. Secr. v. Ledwitz beantragten Ablegung

eines öffentlichen Bekenntnisses der Schuld des Delinquenten verweise ich theils auf das, was im Deputations-Berichte enthalten ist, theils auf die Bemerkung des Hrn. Referenten. Ob man dagegen eine öffentliche Kundmachung des Urteils sammt der demselben beigegebenen Entscheidungsgründe der Vollstreckung der Strafe verhergehen lassen will — was allerdings in manchen andern Staaten geschieht — kann wohl noch in Erwägung gezogen werden, da auch die Regierung bereits beschlossen hat, solches im administrativen Wege noch anzuordnen. — Die von der geehrten Deputation aufgestellten Ansichten stimmen mit denen des Ministerii vollkommen überein. Doch würde ich zu den 5 Puncten noch den hinzugefügt zu sehen wünschen: „Daß man die Todesstrafe auf eine einzige beschränken und alle Verschärfung derselben abschaffen wolle.“

Referent, Bürgermeister Hübler: Ein dergleichen Antrag würde über die der Deputation durch die ihr vorgelegte Petition gestellten Grenzen hinausgegangen sein, mir aber auch bedenklich erschienen haben, eine solche Bestimmung im bloßen Wege der Verordnung zu treffen.

v. Carlowitz: Im Allgemeinen glaube ich, es würde besser gewesen sein, den vorliegenden Gegenstand bis zur künftigen Berathung über das Criminalgesetzbuch ausgesetzt gelassen zu haben, denn ich halte es stets für nachtheilig, einer allgemeinen Gesetzgebung vorzugreifen. Allein da die Sache nun einmal zur Sprache gekommen ist, so muß ich mich zuvörderst ebenfalls für die Oeffentlichkeit der Todesstrafe aussprechen, wünsche jedoch solche von allen Ceremonieen entkleidet zu sehen. Namentlich muß auch ich mich gegen ein vom Verbrecher öffentlich abzulegendes Bekenntniß erklären, und hierbei noch darauf hindeuten, daß vom öffentlichen Bekenntnisse nur ein kleiner Schritt zur Reue ist, diese aber Mitleid erweckt, aus diesem wiederum Mißstimmung, daraus leicht Verletzung der Strafrechtsbestimmungen entsteht und man so durch einen Kreislauf aufs Neue zum Verbrechen kommt. Eben so unzulässig scheint mir der Vorschlag einer anzuordnenden öffentlichen Trauer; denn gerade dadurch können leicht exaltirte Gemüther zu öffentlichen Verbrechen angereizt werden. In Betreff der Begleitung der Beisitzlichen zum Richtplatz bin ich für den von Sr. Königl. Hoheit vorgeschlagenen Mittelweg; im Uebrigen aber für das Gutachten der Deputation. Wollte man einen Zusatz in der vom Hrn. Justizminister gewünschten Weise hinzufügen, so würde man weiter gehen, als man gehen darf, so lange nicht ein besonderes Gesetz vorliegt.

Prinz Johann ist der Meinung: Die Regierung könne öffentlich bekannt machen, daß gegen eine verschärfte Todesstrafe jedesmal Begnadigung ertheilt werden werde. Dann würden Richter und Bertheidiger sich alle weitläufige Erörterungen über die Art der Todesstrafe ersparen können.

Staatsminister v. Rönnert verspricht sich von der vorgeschlagenen Bekanntmachung sehr wenig Erfolg. Denn den Diskasterien könne man doch nicht verbieten, auf eine andere Todesstrafe zu erkennen, und so würden jene Weiterungen immer nicht vermieden werden. — Uebrigens werde die Regierung auf einen die Abschaffung des Halsgerichts betreffenden Antrag einzugehen